

# RS Vwgh 1992/2/17 91/19/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/26 90/19/0042 2

## Stammrechtssatz

Nach § 22 Abs 1 VStG sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Strafdrohungen schließen einander dann aus, wenn nicht jedes Tatbild für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können, also die Verwirklichung des einen Tatbestandes die Verwirklichung des anderen zwingend nach sich zieht (Hinweis E 30.6.1977, 1049/76, VwSlg 9366 A/1977).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190316.X03

## Im RIS seit

17.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)